

wurde mit dem Vorbehalt versehen, daß damit noch nicht endgültig über die Meinung des westdeutschen Bundestages über die Verjährung der vom deutschen nazifaschistischen Regime begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit entschieden sei. Oies sollte einem 9. Strafrechtsänderungsgesetz Vorbehalten bleiben.

In dem erwähnten Strafrechtsreformgesetz, das ab 1. Oktober 1973 in Kraft treten soll, wird in einem künftigen § 78 Abs. 2 des westdeutschen Strafgesetzbuches bestimmt, daß „Verbrechen nach § 222a (Völkermord)“ nicht verjähre³. Damit akzeptiert die westdeutsche Bundesrepublik — allerdings vom Standpunkt ihrer politischen Propagandisten sicherlich ungewollt — folgende wesentliche Rechtstatsachen:

1. Der Völkermord ist ein international kodifiziertes Verbrechen, über dessen Tatbestand das Völkerstrafrecht entscheidet.
2. Es ist ein« Verbrechen, dessen Strafbarkeit sich nach Völkerstrafrecht bestimmt.
3. Es ist ein Verbrechen, bei dem das internationale Recht darüber entscheidet, wie lange die Strafbarkeit anhält.
4. Auch die Bundesrepublik kann sich dem Grundsatz der Unverjährbarkeit solcher Verbrechen nicht entziehen und gibt ihm daher — um alle pseudojuristischen Einwende auszuräumen — zugleich expressis verbis im innerstaatlichen Recht Ausdruck.

Es gab — wie es in der Drucksache V/4095 des Bundestages heißt — eine „Minderheit“, die vorschlug, „den Völkermord nicht von der Verjährung auszuschließen“, weil dann „die Unverjährbarkeit auch für die bloßen Teilnahmehandlungen gelten würde“. Angesichts der international unanfechtbaren Rechtslage sah sich die Mehrheit des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform jedoch gezwungen, diesen Vorschlag mit der Begründung abzulehnen, „daß auch in denjenigen Fällen des Völkermordes, in denen es sich nicht um eigentlichen Mord handelt, der Charakter dieser Taten eine Verjährung nicht zuläßt“.

Aus diesem sehr aufschlußreichen Vorgang ist zu entnehmen, daß sich der westdeutsche Bundestag als gesetzgebende Körperschaft der Rechtslage nach dem geltenden Völkerstrafrecht wohl bewußt war. Ihm war gleichermaßen bekannt, daß der „Völkermord“ nach der Definition der entsprechenden UNO-Konvention aus dem Jahre 1948 Verbrechen bezeichnet, die ihrem Wesen nach den Verbrechen gleichen, die vom Nazi-Faschismus begangen wurden. Schließlich war dem westdeutschen Bundestag nicht verborgen geblieben, daß das Verbrechen des Völkermordes im Sinne der genannten Konvention nur einen Teil der Verbrechen gegen die Menschlichkeit betraf, die nach internationaler Rechtsauffassung bereits vor dem zweiten Weltkrieg als Verbrechen nach Völkerstrafrecht für strafbar erachtet wurden.

Es gibt in diesem Punkte mithin keine Unterschiede in der Respektierung des Völkerstrafrechts und seiner all-gemeinverbindlichen Grundsätze und dem bezeichneten Rechtsakt der westdeutschen Bundesrepublik. Man muß jedoch wissen, daß die westdeutsche Bundesrepublik den Tatbestand des Völkermordes ausdrücklich nicht auf Verbrechen des Naziregimes angewandt wissen will, wodurch sie ihre Anerkennung international gültiger Rechtsnormen selbst wieder wertlos macht. Durch den Mund ihres Justizministers wurde dies in der Debatte des Bundestages vom 11. Juni 1969 noch einmal unmißverständlich erklärt: „Die Aufhebung der Verjährungsfrist für Völkermord hat zur Zeit keine praktische Bedeutung und wird sie hoffentlich nie gewinnen.“

Das bereits zitierte Strafrechtsreformgesetz will sich

noch in einer weiteren Hinsicht interessant machen. Es verlängert die Fristen für die Verjährung der Strafverfolgung von Mordtaten von bislang 20 auf 30 Jahre. Auch hierzu gibt es keine Einwände, denn es liegt — sofern nicht internationale Menschenrechtsgrundsätze verletzt werden — in der Rechtshoheit eines jeden Staates, zu bestimmen, wann er diese oder jene einzelnen, schweren oder minderschweren Verbrechen der gewöhnlichen Kriminalität verjähren lassen will. Eine Verletzung solcher Grundsätze ist in diesem Gesetz der westdeutschen Bundesrepublik u. E. daher nicht zu sehen. Sie beginnt allerdings dort, wo man Vorschriften, die sich auf Individualstraftaten der gewöhnlichen innerstaatlichen Kriminalität beziehen, auch auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzuwenden sucht. Dies ist in der Verfolgungs- und Rechtsprechungspraxis der westdeutschen Bundesrepublik in gewohnheitsmäßig rechtswidriger Weise beständig geschehen und zuletzt durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs zum geänderten § 50 Abs. 2 westd. StGB in unübersehbar provokatorischer Weise wiederholt worden!

Aufgabe der Gesetzgebung wäre es nun gewesen, durch eindeutige Formulierungen eine solche Fehlanwendung von Gesetzen auszuschließen. Angesichts der Debatten, die im westdeutschen Bundestag zu dem Verhältnis des sich auf die innerstaatliche gewöhnliche Kriminalität beziehenden Rechts zu den Verbrechen des deutschen nazifaschistischen Regimes geführt wurden, kann sich der Bundestag trotz aller Beteuerungen gewesener und gegenwärtig amtierender Justizminister nicht darauf zurückziehen, Gesetze erlassen zu haben, von denen ihm nicht bekannt war, daß sie einer politisch reaktionären und völkerrechtswidrigen Interpretation durch niedere oder höchste westdeutsche Gerichte unterliegen könnten.

Weist die erste Etappe noch Mehr- oder Vieldeutigkeit einer Stellungnahme zum internationalen Strafrecht auf, so wird die gesetzgebende Körperschaft der westdeutschen Bundesrepublik mit der Debatte über ein 9. Strafrechtsänderungsgesetz eindeutiger.

Zwar bringt die Bundesregierung einen Gesetzentwurf ein, wonach die Verbrechen des Völkermordes und des Mordes nicht verjähren sollen. Ein Eingehen auf die Forderungen der Konvention der Vereinten Nationen aber wird im Entwurf und im Text der Begründung vermieden. In bewußter Konfrontation zum Völkerstrafrecht wird jedoch indirekt die These aufgestellt, daß die Bundesregierung die Bestrafung der „noch nicht verjährten schwersten NS-Verbrechen“⁴ als alleinigen Gegenstand westdeutscher Gesetzgebungshoheit, die auf internationales Recht keine Rücksicht zu nehmen brauche, anzusehen habe. Der Rechtsbruch beginnt hier damit, daß nach öffentlicher Erklärung des derzeitigen westdeutschen Justizministers in der Bundestagsdebatte das internationale Strafrecht auf die Verbrechen des deutschen nazifaschistischen Regimes „keine Anwendung“ fände, sondern „auch für diese Verbrechen. Ji vielmehr allein der Tatbestand des gemeinen Mordes ... seit eh und je anwendbar“ sei.

Im Unterschied zum Entwurf der Regierung hat die Fraktion der CDU/CSU in Gemeinschaft mit der SPD durchgesetzt, daß in erster Lesung ihr Antrag behandelt wird, wonach der Mord im Sinne des zitierten Strafrechtsreformgesetzes nicht für unverjährbar erklärt wird, sondern seine Verjährung nach 30 Jahren einsetzen solle. Diese Bestimmung solle jedoch noch vor dem 31. Dezember 1969 in Kraft treten, so daß man

3 Vgl. hierzu Kaul / Noack, ■ Ein Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs: praktisch Straffreiheit für alle Naziverbrecher“, NJ 1969 S. 401 ff.

4 Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, Drucksache V/4220.